

# LÜCKING & HÄRTEL GMBH

IMMISSIONSSCHUTZ

UMWELTSCHUTZ

NATURSCHUTZ

**PROJEKT:** **Bebauungsplan Nr. 7**  
**„Wohngebiet am Froschteich“,**  
**Stadt Trebsen – Gemarkung Pauschwitz**

**AUFTRAG:** **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)**  
Berichtsnummer: 0531-N-05-31.05.2018/1

**PLANAUFSTELLENDEN GEMEINDE:**

Stadt Trebsen  
Markt 13  
04687 Trebsen

**PLANVERFASSER:**

Planungsbüro Hanke GmbH  
Polenzer Straße 6b  
04827 Machern

**NAME DES VERANTWORTLICHEN BEARBEITERS:**

Name der Institution:

B. Sc. Franziska Aurich  
Lücking & Härtel GmbH  
Kobershain  
Bergstraße 17  
04889 Belgern-Schildau  
Tel.: 034221 / 551 99-0  
Fax: 034221 / 56829  
[f.aurich@luecking-haertel.de](mailto:f.aurich@luecking-haertel.de)  
<http://www.luecking-haertel.de>



Management  
System  
ISO 9001:2015

www.tuv.com  
ID 9108614409

KOBERSHAIN, DEN 31.05.2018

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>BESCHREIBUNG DES VORHABENS</b>	<b>5</b>
1.1	Einführende Informationen	5
1.2	Bezeichnung des Vorhabens	5
1.3	Planaufstellende Gemeinde	5
1.4	Planverfasser (B-Plan)	5
1.5	Name und Institution und des verantwortlichen Bearbeiters	6
1.6	Standort der Vorhabens	6
1.7	Kurzbeschreibung des Vorhabens	6
<b>2</b>	<b>BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE</b>	<b>8</b>
2.1	Standort des Vorhabens - Topographie	8
2.2	Nutzungsstruktur (FNP und B-Plan)	9
2.3	Biotoptypenkartierung	9
2.4	Faunistische Erfassungen	9
<b>3</b>	<b>WIRKFAKTOREN</b>	<b>10</b>
3.1	Baubedingte Wirkungen	10
3.2	Anlagebedingte Wirkungen	10
3.3	Betriebsbedingte Wirkungen	10
<b>4</b>	<b>UNTERSUCHUNGSRAUM</b>	<b>11</b>
<b>5</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG</b>	<b>11</b>
5.1	Verfahren	11
5.2	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
5.2.1	Pflanzenarten	12
5.2.2	Tierarten	12
5.2.2.1	Säugetiere	12
5.2.2.2	Amphibien	12
5.2.2.3	Reptilien	13
5.2.2.4	Käfer	13
5.2.2.5	Libellen	13
5.2.2.6	Schmetterlinge	13
5.2.2.7	Weichtiere	14
5.2.2.8	Fische	14
5.2.2.9	Krebstiere	14
5.2.2.10	Spinnen	14
5.3	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie	14
<b>6</b>	<b>BESTANDSAUFNAHME</b>	<b>15</b>
6.1	Amphibienerfassung	15



6.2	Reptilienerfassung .....	15
6.3	Brutvogelerfassung.....	15
6.4	Erfassung Nahrungsgäste .....	16
<b>7</b>	<b>PRÜFUNG DER BETROFFENHEIT .....</b>	<b>16</b>
7.1	Amphibien.....	16
7.2	Reptilien.....	16
7.3	Brutvögel .....	16
7.4	Nahrungsgäste .....	17
<b>8</b>	<b>PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN.....</b>	<b>17</b>
8.1	Pflanzenarten.....	17
8.2	Tierarten.....	17
8.3	Europäische Vogelarten - Brutvögel .....	17
<b>9</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT.....</b>	<b>18</b>
9.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	18
9.2	CEF-Maßnahmen .....	18
9.2.1	Grünflächenbrache/Gehölzpflanzung.....	18
9.2.2	Habitatumsiedlung Zauneidechse .....	19
9.3	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	20
9.3.1	Installation von Nistkästen.....	20
9.3.2	Amphibien.....	20
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>20</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG.....</b>	<b>22</b>

## **TABELLENVERZEICHNIS:**

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz des BPlans.....	6
Tabelle 2: Maßnahmen zur Vermeidung.....	18
Tabelle 3: Amphibien- und Reptilienarten.....	22
Tabelle 4: Brutvogelarten mit Lebensraum im Siedlungsbereich .....	23

## **ABBILDUNGSVERZEICHNIS:**

Abbildung 1: Planzeichnung Wohngebiet, Stand 08.06.2017 (ohne Maßstab).....	7
Abbildung 2: Topographische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab) .....	8
Abbildung 3: Auszug aus dem TFNP der Stadt Trebsen/Stadt Grimma (ohne Maßstab) .....	9

## **ANLAGEN:**

Naturschutzinstitut Region Leipzig e.V.:

Gutachten B-Plan „Wohngebiet am Froschteich“, Trebsen (Mulde); Erfassungen im Jahr 2017;  
10/2017

Die Vervielfältigung bzw. Weitergabe dieser Unterlage ist nur mit Zustimmung der Lücking und Härtel GmbH gestattet.  
Ausgenommen ist die bestimmungsgemäße Verwendung zur Beteiligung von Behörden im Genehmigungsverfahren.



# **1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS**

## **1.1 Einführende Informationen**

Die Stadt Trebsen stellt den B-Plan Nr. 7 „Wohngebiet am Froschteich“, Gemarkung Pauschwitz, auf.

Bei der Durchführung der Planung können sich Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben, welche in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu prüfen und darzulegen sind.

Die Prüfung erfolgt in Anlehnung an das vom Sächsischen Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie herausgegebene „Prüfschema Artenschutz“. Die Darlegung der Überprüfungsergebnisse sowie etwaiger Maßnahmen zur Funktionssicherung erfolgt in dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag.

Das zu beurteilende Artenspektrum beschränkt sich auf europäische Vogelarten, Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Verantwortungsarten gem. einer noch zu erlassenden Bundesrechtsverordnung. Das Tötungs- und Verletzungsverbot und das Schädigungsverbot/Lebensstättenchutz gelten nur, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), durch die die Funktion erhalten wird, festgesetzt werden.

## **1.2 Bezeichnung des Vorhabens**

Wohngebiet am Froschteich, Gemarkung Pauschwitz

## **1.3 Planaufstellende Gemeinde**

Stadt Trebsen

Markt 13

04687 Trebsen

## **1.4 Planverfasser (B-Plan)**

Planungsbüro Hanke GmbH

Polenzer Straße 6b

04827 Machern

### 1.5 Name und Institution und des verantwortlichen Bearbeiters

Name der verantwortlichen Bearbeiterin: B. Sc. Franziska Aurich  
Name der Institution: Lücking & Härtel GmbH  
Kobershain  
Bergstraße 17  
04889 Belgern-Schildau  
f.aurich@luecking-haertel.de  
<http://www.luecking-haertel.de>

### 1.6 Standort der Vorhabens

Das geplante „Wohngebiet am Froschteich“ befindet sich im Süden der Ortslage Trebsen im Ortsteil Pauschwitz. Der Plangeltungsbereich nimmt die Flurstücke 117/a, 116/6, 116/12, 173/8 und 115/1 bzw. Teile der Flurstücke 171/1 und 171/2, Gemarkung Pauschwitz, Stadt Trebsen/Mulde, Landkreis Leipzig, Freistaat Sachsen, ein.

### 1.7 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Das Wohngebiet soll im südlichen Stadtgebiet von Trebsen, im Ortsteil Pauschwitz, ausgewiesen werden. Die Erschließung des Wohngebietes soll über eine Zufahrt mit Anbindung an die Straße „Am Froschteich“ sowie die „Industriegebietsstraße“ erfolgen.

Der vorliegende Bebauungsplan trifft die in Tabelle 1 genannten Festsetzungen mit der dort genannten Flächeninanspruchnahme.

Tabelle 1: Festsetzungen/Flächenbilanz des BPlans

Ausweisung der Flächen im BPlan nach BauNVO	Art der Nutzung	Fläche [m <sup>2</sup> ]	
Allgemeines Wohngebiet (WA) (0,3/50%)	Max. mögliche bauliche Anlagen der Hauptnutzung	3.628	12.093
	Zusätzlich mögliche Nebenanlagen (50% von 0,3)	1.814	
	Sonstige private Grünflächen, Freiflächen	6.651	
Grünflächen	Öffentliche Grünflächen	675	675
Versorgungsflächen	Flächen für Abfallentsorgung	16	16
Verkehrsflächen	Straßenverkehrsflächen	994	1.426
	Private und öffentliche Wohnwege	432	
<b>Plangeltungsbereich/Summe</b>			<b><u>14.210</u></b>

In der nachfolgenden Abbildung 1 ist die Planzeichnung des Wohngebietes am Froschteich ersichtlich.



Abbildung 1: Planzeichnung Wohngebiet, Stand 08.06.2017 (ohne Maßstab)



## 2 BESCHREIBUNG DER ÖRTLICHEN VERHÄLTNISSE

### 2.1 Standort des Vorhabens - Topographie

Die geographische Lage des geplanten Wohngebietes ist im südlichen Stadtgebiet von Trebsen, im Stadtteil Pauschwitz. Das weitere Umfeld sind aus Abbildung 2 (Auszug aus der Topographischen Karte TK 50/Sachsen) ersichtlich. Die Koordinaten des Anlagenstandortes (Mitte) nehmen die folgenden Werte ein:

	Ost	Nord
UTM:	33 343746	5683303



Abbildung 2: Topographische Karte Auszug TK 50 (ohne Maßstab)

An das Eingriffs- bzw. Vorhabengebiet grenzen nördlich und östlich Wohngebiete von Pauschwitz, westlich eine Kleingartenanlage, südlich die Industriegebietsstraße sowie landwirtschaftlich genutzte Fläche. Die Lage des Wohngebietes ist in der Abbildung 2 rot gekennzeichnet.

Die Topographie im Umgebungsbereich des Wohngebietes kann ebenfalls aus der Übersichtskarte (Abbildung 2) entnommen werden. Das Gebiet liegt auf einer Höhe zwischen 128-130 mNN. Der Standort und das Beurteilungsgebiet kann als ebenes bis leicht welliges Gelände beschrieben werden.

## 2.2 Nutzungsstruktur (FNP und B-Plan)

Für die Stadt Trebsen/Stadt Grimma existiert ein rechtswirksamer Flächennutzungsplan (FNP) im 3. Entwurf mit integriertem Landschaftsplan mit Stand vom 03.03.1997. Ein Auszug aus dem Teilflächennutzungsplan der Ortsteile Trebsen, Beiersdorf und Seelingstädt ist in Abbildung 3 ersichtlich. Der Anlagenstandort ist im FNP als geplante „Wohnbaufläche“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt. Bebauungspläne für den Vorhabenstandort sind nicht existent.



Abbildung 3: Auszug aus dem TFNP der Stadt Trebsen/Stadt Grimma (ohne Maßstab)

## 2.3 Biotoptypenkartierung

Durch das Naturschutzzinstitut Region Leipzig e.V. (NSI) wurden faunistische Erfassungen von Amphibien, Reptilien sowie der Avifauna im Jahr 2017 durchgeführt. Im Bericht vom Oktober 2017 (siehe Anlage) wurde das Untersuchungsgebiet wie folgt beschrieben. Es wird dominiert von Gärten, welche meist mit Hecken eingefasst sind. Entlang von Teilen der westlichen Grenze erstreckt sich ein entwickeltes Laubgehölz. Unmittelbar östlich grenzen Einfamilienhäuser an das Gebiet. Die Fotodokumentation dazu kann dem Bericht, Kap. 3, entnommen werden.

## 2.4 Faunistische Erfassungen

Faunistische Erfassungen von Amphibien, Reptilien sowie der Avifauna wurden im Jahr 2017 durch das Naturschutzzinstitut Region Leipzig e.V. durchgeführt. Ein Bericht vom Oktober 2017 liegt dem Gutachten als Anlage bei.

### **3 WIRKFAKTOREN**

#### **3.1 Baubedingte Wirkungen**

Während der Bauzeit ergeben sich baubedingte Wirkungen. Diese beziehen sich auf die Zeit der Errichtung der Einfamilienhäuser.

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die folgenden Wirkungen relevant:

Baufeldfreimachung/Erdarbeiten:

- Beräumung des Geländes – Störungen aus dem Baustellenbetrieb und –verkehr sowie durch Frequentierung und ggf. Zerstörung potenzieller Lebensräume
- Rodung von Gehölzen – Verlust von Brutstätten gehölzbrütender Vogelarten
- Abbruch von Gartenlauben/Schuppen – Verlust von Brutstätten gebäude-/nischenbrütender Vogelarten

Bei den darauffolgenden Hochbauarbeiten handelt es sich um die Errichtung der Einzelhäuser und ihrer Nebengebäude. Dies erfordert ebenfalls umfangreiche Bauaktivitäten. Artenschutzrechtlich sind diese Wirkungen nicht relevant, da durch die vorgenannte Baufeldberäumung bereits ein Verlust potenzieller Lebensräume bzw. eine Vergrämung potenziell vorhandener Arten stattgefunden hat.

#### **3.2 Anlagebedingte Wirkungen**

Anlagebedingte Wirkungen resultieren aus der dauerhaften Umwandlung der Flächen zu einem Wohngebiet. Es werden Einzelhäuser mit Gärten gebaut und das Gebiet wird über eine Straße erschlossen. Der Versiegelungsgrad wird stark zunehmen. Die Grünflächen werden als Gartenflächen entwickelt.

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Beurteilung sind die folgenden anlagenbedingten Wirkungen relevant:

- Flächenverlust/vollständiger Lebensraumverlust durch Überbauung/Versiegelung
- Veränderung der Vegetationsstruktur/Biotopstruktur durch die Anlage von neuzeitlichen Gärten/Hausgärten

#### **3.3 Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen ergeben sich aus der anschließenden Nutzung der Flächen. Es ist zu erwarten, dass die Gartenflächen in ortsüblicher Weise kultiviert werden und Wirkungen aus dem auf das Wohngebiet bezogenen Verkehr sowie der Nutzung der Gärten und Gebäude zu erwarten sind. Die betriebsbedingten Wirkungen nehmen für die vorliegende Studie eine untergeordnete Bedeutung ein.

## 4 UNTERSUCHUNGSRAUM

Gem. der im Kap. 3 beschriebenen Wirkfaktoren bezieht sich der Untersuchungsraum des vorliegenden artenschutzrechtlichen Gutachtens auf den Eingriffsort und, falls für die betreffenden Arten besondere Empfindlichkeiten oder Beziehungen zu weiteren Lebensräumen bestehen, auch auf Flächen darüber hinaus.

## 5 RELEVANZPRÜFUNG

### 5.1 Verfahren

Für die artenschutzrechtliche Prüfung sind zu betrachten:

- alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL,
- alle europäischen Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 BNatSchG aufgeführt sind (liegt noch nicht vor),

sofern sie im Planungsraum vorkommen und von dem Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Es werden nur die heimischen Arten berücksichtigt.

Zur Ermittlung der prüfrelevanten Arten wird eine projektspezifische Abschichtung vorgenommen. Hierbei werden die Arten aus der artenschutzrechtlichen Prüfung ausgeschlossen, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit verneint werden kann. Ausgangspunkt ist die Grundgesamtheit der zu betrachtenden Arten (alle in Sachsen vorkommenden europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie und alle in Sachsen vorkommenden Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie). Dieses Artenspektrum wird auf die Arten reduziert, für die unter Beachtung der Verbreitung und der Lebensraumansprüche im Wirkraum (Biotoptypenkartierung) Vorkommen zu erwarten sind und für die eine Beeinträchtigung im Sinne der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Wirkungen des Vorhabens nicht von vornherein ausgeschlossen werden können (Wirkungsempfindlichkeit).

Arten, die in Sachsen gemäß Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind und deren Auftreten in naher Zukunft unwahrscheinlich erscheint, die auf Grund ihrer Lebensraumansprüche und der vorhandenen Habitatstrukturen im Untersuchungsraum nicht vorkommen können und bei denen sich Beeinträchtigungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf Grund der geringen Auswirkungen des Vorhabens ausschließen lassen, werden nicht betrachtet.

Für die Relevanzprüfung wurden folgende Daten ausgewertet:

- Biotoptypenkartierung (vgl. Kapitel 2.3)
- SMUL (2017): In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 2.0, Stand 30.03.2017
- SMUL (2017): Streng geschützte Tier- und Pflanzenarten (außer Vögel), Version 2.0, Stand 12.05.2017

- Rote Listen Sachsen
- Artdaten-Online (Zentrale Artdatenbank (ZenA) Sachsen)
- Artensteckbriefe des SMUL

## 5.2 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 5.2.1 PFLANZENARTEN

Die in Sachsen vorkommenden besonders geschützten sowie streng geschützten Farn- und Samenpflanzen kommen durchweg am betroffenen Lebensraum nicht vor. Es handelt sich um Pflanzen der Gewässer, Fels- und Gesteinsbiotope, Uferbereiche und Trockenbiotope.

Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sind somit nicht zu erwarten.

***Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für Farn- und Samenpflanzen.***

### 5.2.2 TIERARTEN

#### 5.2.2.1 Säugetiere

Durch das Vorhaben werden überwiegend Grünflächen/Gärten im Siedlungsbereich überplant. Diese können einzelnen Arten, wie z.B. der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) oder dem Großen Mausohr (*Myotis myotis*), als Nahrungshabitat dienen, werden jedoch durch das Vorhaben in ihrer Funktion nicht erheblich beeinträchtigt. Eingriffe in Wochenstuben oder Winterquartiere erfolgen nicht. Geringe Verluste von Nahrungshabitaten führen nicht zu artenschutzrechtlichen Verstößen. Erhebliche Beeinträchtigungen von Fledermausarten durch das Vorhaben sind daher ausgeschlossen.

Die übrigen in der Relevanzliste genannten Säugetierarten besiedeln andere, als die vorliegenden Lebensräume, so dass eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann.

***Es besteht somit keine artenschutzrechtliche Relevanz für Säugetiere.***

#### 5.2.2.2 Amphibien

Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich Teiche, die als Laichhabitats von Amphibien geeignet sind. Für Amphibien bestehen häufig enge Beziehungen zwischen Laich- und Landhabitat. Entsprechend der Habitatausstattung des Untersuchungsgebietes mit Gärten, Hecken, Grünland und Laubgehölzen ist das gesamte Untersuchungsgebiet als Landlebensraum für Amphibien einzustufen. Es kann daher nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass die vorliegenden Gärten als Landhabitat prüfungsrelevanter Amphibienarten genutzt werden.

Die nach ihren typischen Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanten Amphibienarten können der Tabelle 3 (im Anhang) entnommen werden.

***Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz für Amphibien.***

### 5.2.2.3 Reptilien

Im Untersuchungsbereich ist die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Glattnatter (*Coronella austriaca*) verbreitet. Auf Grund der Strukturvielfalt der vorliegenden Lebensräume können Vorkommen dieser prüfrelevanten Arten nicht vollkommen ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtlich relevant sind die in Tabelle 3 (im Anhang) aufgeführten Reptilienarten.

***Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz für Reptilien.***

### 5.2.2.4 Käfer

Die artenschutzrechtlich zu betrachtenden Käferarten sind auf den zu beurteilenden Flächen nicht zu erwarten, weil die geschützten Arten andere Lebensräume besiedeln.

Insbesondere die prüfrelevanten Käferarten Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) sind baumbewohnende Käferarten, welche an die Baumart Eiche gebunden ist. Für den Eremit sind daneben Linde, Buche, Kopfweide, Erle, Bergahorn und Kiefer als Brutbäume nachgewiesen (LUNG, 24.01.2011). Am Vorhabenstandort sind keine derartigen Gehölze vorhanden, so dass nicht mit Vorkommen der prüfrelevanten Käferarten zu rechnen ist.

***Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für Käferarten.***

### 5.2.2.5 Libellen

Alle relevanten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfbereichen. Am Vorhabenstandort sind keine für Libellen geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten können somit ausgeschlossen werden.

***Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für Libellenarten.***

### 5.2.2.6 Schmetterlinge

Der Vorhabenstandort bietet keine Lebensraumpotenziale für geschützte Schmetterlingsarten. Die prüfungsrelevanten Arten zeigen Bindungen an andere Lebensräume wie Trockenlebensräume, Moore, Feuchtbiopte, Heiden, Wälder, sind an Futterpflanzen gebunden, die im vorliegenden Untersuchungsgebiet nicht vorkommen oder weisen anderenorts lokal begrenzte Vorkommen auf. Eine Betroffenheit der Arten kann somit ausgeschlossen werden.

***Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für Schmetterlinge.***

#### 5.2.2.7 Weichtiere

Die Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*) ist die einzige in Sachsen vorkommende streng geschützte Weichtierart. Deren Lebensräume sind die Fließgewässer und diese kommen am Eingriffsort und seiner Umgebung nicht vor. Von Vorkommen der Art ist demnach nicht auszugehen.

***Es besteht keine artenschutzfachliche Relevanz für Weichtiere.***

#### 5.2.2.8 Fische

Am Vorhabenstandort wird nicht in Fließ- oder Stillgewässer eingegriffen, so dass potenzielle Lebensräume von Fischen nicht betroffen sind.

***Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz für Fische.***

#### 5.2.2.9 Krebstiere

Der Edelkrebs (*Astacus astacus*) und der Sommer-Feenkreb (Branchipus schaefferi) sind die in Sachsen vorkommenden, geschützten Krebstiere. Deren Lebensräume sind Fließ- und Stillgewässer und diese kommen am Eingriffsort nicht vor. Von Vorkommen der Arten ist demnach nicht auszugehen.

***Es besteht keine artenschutzfachliche Relevanz für Krebstiere.***

#### 5.2.2.10 Spinnen

Die Sand-Wolfsspinne (*Arctosa cinerea*) ist die einzige in Sachsen vorkommende streng geschützte Spinnenart. Die Vorkommen sind auf Bergbaubiotope begrenzt. Somit sind unter Berücksichtigung der hier vorliegenden Siedlungslebensräume keine Vorkommen der Art zu erwarten.

***Es besteht keine artenschutzfachliche Relevanz für Spinnen.***

### 5.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Die Vogelarten sind nach ihrem Status als Brut-, Jahres- und Gastvogel zu beurteilen. Auf Grund der Lage des Untersuchungsraumes im Siedlungsbereich wird die Relevanz unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche der Gastvögel nur für Brut- und Jahresvögel angenommen.

Unter der Gruppe der Brut- und Jahresvögel erfolgt die Abschichtung unter Berücksichtigung der gem. der Erfassungen des NSI 2017 vorliegenden Lebensräume (vgl. Kapitel 2.3 Biotopenkartierung), für die erhebliche Projektwirkungen zu erwarten sind. Daher werden aufgrund der Lage im Siedlungsbereich entsprechend ihrer Lebensraumansprüche nur Vogelarten der Siedlungslebensräume und Gehölze betrachtet. Für die übrigen Arten mit Bindung an andere

Lebensräume kann davon ausgegangen werden, dass Vorkommen nicht zu erwarten sind und auf die Betroffenheitsabschätzung verzichtet werden.

Die im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Brutvogelarten können der Tabelle 4 (im Anhang) entnommen werden.

***Es besteht artenschutzrechtliche Relevanz für gehölz- und nischenbrütende Brutvogelarten.***

Die Flächen stellen außerdem einen fakultativen Nahrungslebensraum dar, weisen aber keine qualitativ-funktionale Bedeutung auf. Potenziell vorkommende Nahrungsgäste können auf angrenzende Bereiche ähnlicher Ausstattung ausweichen.

***Eine Relevanz für Nahrungsgäste ist daher nicht abzuleiten.***

## **6 BESTANDSAUFNAHME**

Aufgrund der in Kap. 5 festgestellten Relevanz für Amphibien, Reptilien und Brutvögel wurde eine Revierkartierung durch das NSI 2017 durchgeführt. Nachfolgend werden die Ergebnisse dieser dargestellt.

### **6.1 Amphibienerfassung**

Das Untersuchungsgebiet wurde auf die relevanten Amphibienarten untersucht. Von Ende März bis Anfang Juli 2017 erfolgten vier Amphibienerfassungen (21.03., 12.04., 08.05. und 07.07.2017). In Tabelle 3 (im Anhang, rot markiert) sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme dargestellt.

Die Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*) wurde nördlich des Untersuchungsgebietes nachgewiesen.

### **6.2 Reptilienerfassung**

Das Untersuchungsgebiet wurde auf die relevanten Reptilienarten untersucht. Von April bis August 2017 erfolgten vier Reptilienerfassungen (13.04., 11.05., 20.06. und 11.08.2017). In Tabelle 3 (im Anhang, rot markiert) sind die Ergebnisse der Bestandsaufnahme dargestellt.

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) wurde im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

### **6.3 Brutvogelerfassung**

Durch das NSI wurden im Untersuchungsgebiet Brutvögel von April bis Juni 2017 erfasst. Es wurden fünf Begehungen (13.04., 11.05., 24.05., 20.06. und 04.07.2017) mit Schwerpunkt auf dem Nachweis von Brutvogelarten und Nahrungsgästen durchgeführt. Dabei konnten Amsel

(*Turdus merula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Goldammer (*Emebriza citrinella*) sowie Gartengrasmücke (*Sylvia borin*) als Brutvögel gesichtet werden. Im westlich des Vorhabengebietes gelegenen Feldgehölz wurden Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Buchfink (*Fringilla coelebs*) als Brutvögel erfasst. 20 weitere Arten wurden als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler im Vorhabengebiet beobachtet. In Tabelle 4 (im Anhang) sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten rot markiert dargestellt.

Die nachgewiesenen Brutvogelarten und Nahrungsgäste entsprechen den im Untersuchungsgebiet dominierenden Siedlungshabitaten mit Hecken, Gehölzen, Gärten und Grünland. Alle im Jahr 2017 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten sind in Deutschland und Sachsen allgemein häufig.

#### **6.4 Erfassung Nahrungsgäste**

Die drei streng geschützten Arten Mäusebussard (*Buteo buteo*), Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wurden als Nahrungsgäste beobachtet, darunter auch der Rotmilan aus Anhang I der EG-Vogelschutzrichtlinie (2009).

## **7 PRÜFUNG DER BETROFFENHEIT**

### **7.1 Amphibien**

Für die nördlich des Untersuchungsgebietes festgestellte Knoblauchkröte sind Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben (Baufeldfreimachung) zu erwarten, da es sich bei dem Vorhabengebiet um ein mögliches Wanderungsgebiet dieser handelt (vgl. Tabelle 3).

### **7.2 Reptilien**

Für die im Untersuchungsgebiet festgestellte Zauneidechse sind Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Baufeldfreimachung deren Lebensraum verloren geht (vgl. Tabelle 3).

### **7.3 Brutvögel**

Für die Arten ist festzustellen, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der geplanten Nachnutzung des Geländes sowie hinsichtlich einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes im Plangebiet die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt wird. Der Siedlungsbereich in der Umgebung weist während der Bauzeit Ersatzhabitats auf, für die davon ausgegangen werden kann, dass sie von der lokalen Population angenommen werden. Auch für den geplanten Siedlungsbereich ist anzunehmen, dass dieser besiedelt wird, weil dort den Lebensraumsprüchen der Arten entsprochen wird.



Für die im Untersuchungsgebiet festgestellten Brutvogelarten Amsel, Haussperling, Heckenbraunelle, Goldammer und Gartengrasmücke sind dennoch Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten, da durch die Baufeldfreimachung deren Brutstätten verloren gehen (vgl. Tabelle 4, rot markiert).

#### **7.4 Nahrungsgäste**

Wie schon unter Kap. 5.3 erwähnt stellen die Flächen einen fakultativen Nahrungslebensraum dar und weisen keine qualitativ-funktionale Bedeutung auf. Die vorkommenden Nahrungsgäste können auf angrenzende Bereiche ähnlicher Ausstattung ausweichen.

## **8 PRÜFUNG DES EINTRETENS VON VERBOTSTATBESTÄNDEN**

### **8.1 Pflanzenarten**

Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten nicht ein. Es ist keine Befreiung im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

### **8.2 Tierarten**

Für Lebensräume der Knoblauchkröte sowie der Zauneidechse wurde die Relevanz festgestellt. Das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden, sofern keine Maßnahmen zur Vermeidung und Ersatz- bzw. Ausgleich vorgesehen werden.

Für die übrigen Tierarten treten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht ein. Es ist keine Befreiung im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

### **8.3 Europäische Vogelarten - Brutvögel**

Für häufige nischen- und gehölzbrütende Brutvogelarten wurde die Relevanz festgestellt, da durch die Baufeldfreimachung Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren gehen. Sofern keine Maßnahmen zur Vermeidung vorgesehen werden, kann das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Bei den betroffenen Arten handelt es sich um Brutvogelarten des Siedlungsbereiches, für die sich nach Durchführung der Planung die Habitatelemente nicht ändern. Ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt daher nicht vor, weil die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

## 9 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT

### 9.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die Maßnahmen zur Vermeidung werden nachfolgend in der Tabelle 2 zusammengefasst dargestellt.

Tabelle 2: Maßnahmen zur Vermeidung

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	Betroffene Arten
V1	Ein Amphibienzaun soll nördlich der Straße während der Baumaßnahmen installiert werden, so dass eine Wanderung vom Teich Richtung Vorhabengebiet unterbunden wird.	Knoblauchkröte
V2	Zur Vermeidung der Neubesiedlung soll ein Reptilienzaun vor Baubeginn um das Vorhabengebiet errichtet werden. Es soll eine sachkundige Begehung unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen erfolgen um die Zauneidechsen im Gebiet abzusammeln und in das extern neu angelegte Zauneidechsenhabitat zu bringen (Ökologische Baubegleitung).	Zauneidechse
V3	Bauzeitenregelung: Gehölzrodung und Abriss von Lauben/Gebäuden nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 01. März.	Brutvögel

### 9.2 CEF-Maßnahmen

Zum Erhalt der ökologischen Funktionalität der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sollen neben den o.g. Vermeidungsmaßnahmen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Diese dienen dazu, trotz der Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich zu bewahren. Im Prinzip geschieht dies, indem die Funktionsfähigkeit der betroffenen Lebensstätte vor dem Eingriff durch Erweiterung, Verlagerung und/oder Verbesserung der Habitats so erhöht wird, dass es zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätte kommt. Das Maß der Verbesserung muss dabei gleich oder größer als die zu erwartenden Beeinträchtigungen sein.

#### 9.2.1 GRÜNFLÄCHENBRACHE/GEHÖLZPFLANZUNG

Im südlichen Bereich des Gebietes wird die geplante Grünfläche mit einer Größe von rd. 115 m<sup>2</sup> an der Straße vor Baubeginn brach fallen gelassen und mit Abschluss der Straßenbauarbeiten mit Heckengehölzen bepflanzt, um so neue potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der betroffenen Arten zu schaffen.

Es werden leichte Sträucher, 2-triebig, mind. 1 x verpflanzt, Höhe 70-90 cm, der folgenden Pflanzenarten empfohlen:

- Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Hunds-Rose (*Rosa canina*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Weißdorn (*Crataegus monogyna*, *Crataegus laevigata*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Himbeere (*Rubus idaeus*)

Die Pflanzung der Sträucher soll in versetzter Reihenpflanzung mit einem durchschnittlichen Pflanzabstand von 1,50 m erfolgen.

### 9.2.2 HABITATUMSIEDLUNG ZAUNEIDECHSE

Um die lokale Population der Zauneidechse trotz des Eingriffes zu schützen und ihren Fortbestand zu gewährleisten, ist es nötig, diese vor Baubeginn umzusiedeln. Die Tiere werden mittels verschiedener Methoden gefangen und in ein vorher geplantes und eingerichtetes Ausgleichshabitat gebracht. Es bestehen folgende Anforderungen an neue Eidechsenhabitate:

- Die neuen Lebensräume müssen im Bereich des natürlichen Verbreitungsgebietes liegen.
- Eine zwischenartliche Konkurrenz ist auszuschließen.
- Der neue Lebensraum muss eine Größe haben, die ein langfristiges Überleben gewährleistet.
- Der Lebensraum darf nicht schon durch die Zielart besiedelt sein.
- Die Aussetzungsfläche ist anfangs reptiliensicher einzuzäunen (keine Abwanderung).

Die Qualität der neu geschaffenen Lebensstätte muss derjenigen der beeinträchtigten entsprechen oder besser sein. Daher muss die Kompensationsfläche mindestens gleich groß oder größer sein als die vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Schließlich ist der neu angelegte Lebensraum zu sichern (Ankauf bzw. vertragliche Regelungen und Eintragungen ins Grundbuch zu Gunsten der zuständigen Naturschutzbehörde). Ihre langfristige (mindestens 20-25 Jahre) „reptilienfreundliche“ Pflege ist festzuschreiben.

Das Naturschutzinstitut Region Leipzig e.V. wurde als Fachbüro beauftragt und plant, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, die Umsiedlung der Zauneidechsen. Für diese Umsiedlung wird ein gesondertes Gutachten vorgelegt, auf das verwiesen wird.

Für die Umsiedlung ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen, da das Fangen der Zauneidechsen ein hohes Lebens- und Verletzungsrisiko birgt.

## **9.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

### **9.3.1 INSTALLATION VON NISTKÄSTEN**

An den Außenwänden von Gebäuden oder Nebenanlagen, wie Garagen oder Carports, ist in jedem Grundstück je ein Nistkasten (also insgesamt 14 Stück) für „Höhlenbrüter“ für den Verlust der Brutstätten zu installieren. In den Bebauungsplan wird eine entsprechende Festsetzung übernommen.

### **9.3.2 AMPHIBIEN**

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, welche für den Verlust des Landlebensraumes von Amphibien erforderlich sind, werden durch das Naturschutzzentrum Region Leipzig e.V. ermittelt und in einem gesonderten Gutachten beschrieben, auf das verwiesen wird.

## **10 ZUSAMMENFASSUNG**

Die Stadt Trebsen stellt den B-Plan Nr. 7 „Wohngebiet am Froschteich“ auf. In vorliegendem Artenschutzfachbeitrag wurden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens auf Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG überprüft.

Die Relevanzprüfung wurde auf Basis einer Auswertung vorliegender Daten und Literatur sowie einer Potenzialabschätzung auf Basis der Lebensraumansprüche der in Frage stehenden Arten durchgeführt. Für die Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurde unter Berücksichtigung der Lebensraumansprüche und Empfindlichkeiten der Arten eine projektwirkungsspezifische Abschichtung vorgenommen.

Für die potenziell relevanten Artengruppen Amphibien, Reptilien sowie Brutvögel wurden in 2017 Bestandserfassungen durch das Naturschutzzentrum Region Leipzig e.V. durchgeführt. Im Ergebnis wird festgestellt, dass für die Amphibienart Knoblauchkröte, die Reptilienart Zauneidechse sowie die europäischen Vogelarten Goldammer, Haussperling, Heckenbraunelle, Gartengrasmücke und Amsel Prüfrelevanz besteht.

Diese Arten wurden auf das Eintreten von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 und Abs. 5 BNatSchG überprüft.

Für die Knoblauchkröte und die Brutvogelarten können über artspezifische Vermeidungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Schädigungs- und Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 vermieden bzw. auf ein nicht signifikantes Maß reduziert werden. Es ist keine Befreiung im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Für die Zauneidechse ist die Umsiedlung durch ein Fachbüro in ein noch zu definierendes Habitat geplant und daher eine Befreiung im Sinne des § 45 BNatSchG erforderlich.

Aufgrund vorgenannter Maßnahmen bestehen u. E. aus artenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegenüber der Durchführung des Vorhabens.

bearbeitet:



---

F. Aurich  
B. Sc. Umweltmonitoring

geprüft:



---

K. Meyer  
Landschaftsarchitektin (AK Sachsen)

## 11 ANHANG

Tabelle 3: Amphibien- und Reptilienarten


Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	RL S	Anhang FFH-RL	Schutzstatus	Vorkommen im MTB-Q	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis durch Erfassung NSI 2017	Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich
<b>Amphibien</b>								
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	3	II IV	sg	47421	ja, mgl. Wanderungsgebiet	nein	nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	IV	sg	nein	nein	nein	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	2	IV	sg	nein	nein	nein	nein
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	3	IV	sg	47422	ja, mgl. Wanderungsgebiet	nein	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	V	IV	sg	47422	ja, mgl. Wanderungsgebiet	ja	ja
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	3	IV	sg	nein	nein	nein	nein
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	V	IV	sg	47421	ja, mgl. Wanderungsgebiet	nein	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	V	IV	sg	47422	ja, mgl. Wanderungsgebiet	nein	nein
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	3	II IV	sg	47422	ja, mgl. Wanderungsgebiet	nein	nein
<b>Reptilien</b>								
<i>Coronella austriaca</i>	Glattnatter	2	IV	sg	47422	ja	nein	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	3	IV	sg	47422	ja	ja	ja
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	1	IV	sg	nein	nein	nein	nein
<p>RL S = Rote Liste Sachsen:            0 = ausgestorben oder verschollen      2 = stark gefährdet      R = extrem selten            1 = vom Aussterben bedroht      3 = gefährdet      V = Vorwarnliste – keine Gefährdungskategorie!</p>								
<p>Schutzstatus:            sg = besonders und streng geschützt</p>								
<p> Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet und dadurch Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich</p>								

Tabelle 4: Brutvogelarten mit Lebensraum im Siedlungsbereich

Wissenschaftlicher Artnamen	Deutscher Artnamen	EG- VSR	RL S	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis Erfassung NSI 2017		Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich
					BP	NG	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		u	ja, Nahrungsgast			nein
<i>Anas platyrhynchos*</i>	Stockente*		u	ja			nein
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	I	2	ja			nein
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper		2	ja			nein
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule		R	ja, Nahrungsgast			nein
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz		1	ja, Nahrungsgast			nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		u	ja		x	nein
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	I	V	ja, Nahrungsgast			nein
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		u	ja, Nahrungsgast		x	nein
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink		u	ja		x	nein
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		u	ja		x	nein
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	I	V	ja			nein
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel		V	ja			nein
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle		3	ja			nein
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		u	ja		x	nein
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe		u	ja, Nahrungsgast		x	nein
<i>Corvus corone corone</i>	Rabenkrähe		u	ja		x	nein
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe		2	ja, Nahrungsgast			nein
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		3	ja			nein
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		u	ja		x	nein
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		u	ja	1		ja
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	I	3	ja			nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		u	ja		x	nein
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	I	3	ja, Nahrungsgast			nein
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke		3	ja, Nahrungsgast			nein
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		u	ja, Nahrungsgast		x	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		u	ja	1		nein, da Brutgehölze erhalten bleiben

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	EG- VSR	RL S	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis Erfassung NSI 2017		Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich
					BP	NG	
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche		1	ja			nein
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter		V	ja		x	nein
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		3	ja		x	nein
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals		3	ja			nein
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	I	u	ja			nein
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger		2	ja			nein
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser		R	ja			nein
<i>Miliaria calandra</i>	Grauhammer		V	ja			nein
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	I	u	ja, Nahrungsgast			nein
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	I	u	ja, Nahrungsgast		x	nein
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze (Schafstelze)		V	ja			nein
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher		u	ja			nein
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		u	ja		x	nein
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		u	ja		x	nein
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling		V	ja	1		ja
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		u	ja	1		nein, da Brutgehölze erhalten bleiben
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		V	ja	1		nein, da Brutgehölze erhalten bleiben
<i>Pica pica</i>	Elster		u	ja, Nahrungsgast		x	nein
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	I	u	ja			nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		u	ja			nein
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		u	ja	1		ja
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen		2	ja			nein
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen		u	ja			nein
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		u	ja		x	nein
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		u	ja, Nahrungsgast			nein
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		u	ja		x	nein
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		u	ja		x	nein

Wissenschaftlicher Artname	Deutscher Artname	EG- VSR	RL S	Potenzielles Vorkommen im UG	Nachweis Erfassung NSI 2017		Beeinträchtigungen durch Vorhaben möglich
					BP	NG	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		V	ja	1		ja
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		V	ja	1		nein, da Brutgehölze erhalten bleiben
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	I	V	ja			nein
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		u	ja		x	nein
<i>Turdus merula</i>	Amsel		u	ja	1		ja
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		2	ja, Nahrungsgast			nein
<i>RL S = Rote Liste Sachsen:</i> <i>0 = ausgestorben oder verschollen      2 = stark gefährdet                      R = extrem selten</i> <i>1 = vom Aussterben bedroht              3 = gefährdet                                      V = Vorwarnliste</i>							
<input type="checkbox"/> Nachweis der Art im Untersuchungsgebiet und dadurch Beeinträchtigungen durch das Vorhaben möglich							